

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 15.12.2004, Zahl: 742-43/I/2004 womit die Kosten, die der Stadtgemeinde St. Andrä aus der Vatertierhaltung erwachsen, auf die Tierhalter umgelegt werden.

Aufgrund des § 30 Abs. 9 des Tierzuchtgesetzes 1995, LGBl.Nr. 42/1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Für jede in der Gemeinde vorhandene und in einem Zuchtbuch eingetragene Zuchtstute wird eine Abgabe (Stutenumlage) von jährlich € 36,00 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 18.12.1997, Zahl: 742-43/I/1997 außer Kraft.

St. Andrä, am 16.12.2004

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Peter Stauber

Angeschlagen am: 16.12.2004

Abgenommen am: 30.12.2004